

**Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 30 Wolfgarten
für den Bereich der Parzelle 99,
Flur 16, Gemarkung Gemünd**

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 22.4.1976 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Wolfgarten für den Bereich der Parzelle 99, Flur 16, Gemarkung Gemünd beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der heute gültigen Fassung liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Parzelle 116 und zur Straße Wolfgarten hin um jeweils 1 m erweitert. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Behördenhaus, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 116, während der Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Schleiden, den 30. April 1976

Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Hermesdorf

**Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 30 Wolfgarten
für den Bereich der Parzellen 123 u. 124,
Flur 16, Gemarkung Gemünd**

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 22.4.1976 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Wolfgarten für den Bereich der Parzellen 123 und 124, Flur 16, Gemarkung Gemünd, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der heute gültigen Fassung liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der nachstehenden Planskizze neu festgesetzt. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Behördenhaus, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 116, während der Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Schleiden, den 30. April 1976

Az.: 622 - 06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Hermesdorf

NICHTAMTLICHER TEIL

**Hinweis für die Anmeldung von Schusswaffen
und verbotenen Gegenständen nach §§ 58, 59
des Waffengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung
vom 10.03.1976 (BGBl. I S. 432 ff)**

Das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes hat die Frist zur Anmeldung verbotener Gegenstände und Schusswaffen für die Zeit vom 01. März 1976 bis 30. Juni 1976 neu eröffnet. Darüber hinaus ist der Kreis der anmeldspflichtigen Schuss-

waffen erweitert worden.

Zu der Frage, welche Gegenstände anmeldepflichtig sind, darf ich Ihnen im Folgenden einige Hinweise geben, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dies ist wegen der umfangreichen und komplizierten Materie in wenigen Worten nicht möglich. In Zweifelsfällen stehen Ihnen jedoch die Beamten meiner Behörde für Auskünfte gern zur Verfügung. Sie können Sie in der Kreisverwaltung, Euskirchen, Jülicher Ring, Zimmer 31 und 32 oder telefonisch unter den Rufnummern 15 430 und 15 431 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr erreichen.

Anmeldepflichtig ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die anzumeldenden Gegenstände. Hat ein Eigentümer von solchen Gegenständen seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Waffengesetzes, z.B. in Berlin, werden die Gegenstände jedoch für ihn im Geltungsbereich verwahrt, so ist der Verwahrer anmeldepflichtig, der Eigentümer daneben zur Anmeldung berechtigt.

Anmeldung bei der Kreispolizeibehörde

Anzumelden sind insbesondere

1. Schusswaffen im engeren Sinne: Pistolen, Revolver und Gewehre;
2. Pistolen und Revolver, die mit F gekennzeichnet sind;
3. Schusswaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm, die das Kennzeichen F tragen (z.B. Zimmerstutzen);
4. Vorderladerwaffen mit Mehrschußeinrichtung (mit mehr als einem Lauf oder mit einer Trommel);
5. Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände, z.B. tragbare Geräte (ohne Lauf) zum Abschießen von Patronen-, Kartuschen- oder pyrotechnischer Munition, ferner bestimmte Arten von Sprühgeräten mit einer Reichweite von mehr als 2 m;
6. unbrauchbar gemachte Schusswaffen und Nachbildungen von Schusswaffen, die mit gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, daß aus ihnen Munition verschossen werden kann;
7. wesentliche Teile von Schusswaffen, z.B. Lauf, Verschuß, Patronen- und Kartuschenlager;
8. Schalldämpfer.

Nicht anzumelden sind:

1. a) Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen, die mit F gekennzeichnet sind;
- b) Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen, die vor dem 01. Januar 1970 erworben worden sind;
2. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zeichen PTB und einer Nummer gekennzeichnet sind;
3. Vorderladerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung;
4. Schusswaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist,
 - a) mit Zündnadelzündung,
 - b) mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), soweit es sich um einläufige Einzelladerwaffen handelt;
5. Schussapparate und Einsteckläufe;
6. unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die mit gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder schußfertig gemacht werden können;
7. Schusswaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen, zum Mitführen bei Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind und die zum Schießen in bestimmter Weise unbrauchbar gemacht worden sind;
8. wesentliche Teile, die ausschließlich für die in den Nummern 1 - 7 bezeichneten Waffen bestimmt sind.

Sollte es in Zweifelsfällen notwendig werden, daß die anzumeldenden Gegenstände vorgezeigt werden müssen, um entscheiden zu können, ob sie anmeldepflichtig sind oder nicht, bitte ich schon jetzt um Ihr Verständnis und Entgegenkommen. In besonderen Fällen, z.B. wenn es sich um mehrere Waffen handelt, sind die Beamten meiner Behörde bereit, die Prüfung bei Ihnen vorzunehmen.

Anmeldung bzw. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt

Unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen waren, und unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen (§ 37 Abs. 1 Nr. 11 (neu) WaffG), sind beim Bundes-